

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Veranstaltung des Westfälischen Steuerkreises e.V.
am 25.04.2023

Oberfinanzdirektion
Nordrhein-Westfalen

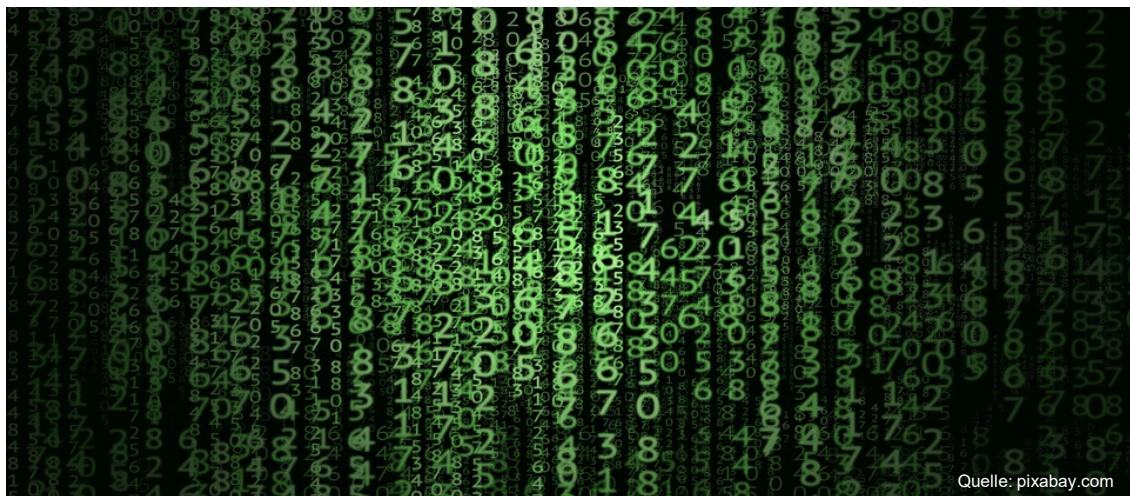


Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten

Thomas Waza & Kai Mertens
(Oberfinanzdirektion NRW)

Agenda

1. Einführung
2. Besteuerung Allgemein
3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen
4. Anschaffungsvorgang
5. Veräußerungsvorgang
6. Besteuerung Mining & Forging
7. Besteuerung Staking
8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport
9. Ausblick



Quelle: pixabay.com

1. Einführung

1. Einführung Bitcoin-Hype im Jahr 2017

Das fulminante Jahr des Bitcoin

Trotz Warnungen und Kritik hat sich der Preis der Kryptowährung mehr als verzehnfacht.

Quelle: bazonline.ch
Christian Egli
Publiziert: 29.12.2017, 06:22

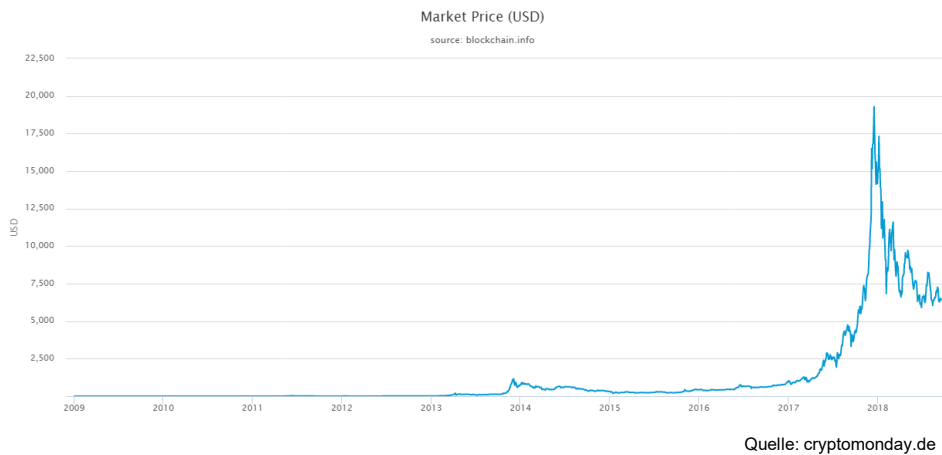


Quelle: handelsblatt.com

Im Jahr 2017 hat der Bitcoin ein fast schon fantastisches Kursfeuerwerk hingelegt. Los ging es am 1. Januar mit einem Kurs von 998 Dollar. Bis zum 17. Dezember 2017 kletterte der Kurs auf den Rekordstand von 20.000 Dollar. Auch wenn man das darauffolgende Abrutschen hinzurechnet, kommt man immer noch auf ein Kursplus von rund 1.300 Prozent.

Quelle: wiwo.de

1. Einführung Bitcoin-Hype im Jahr 2017



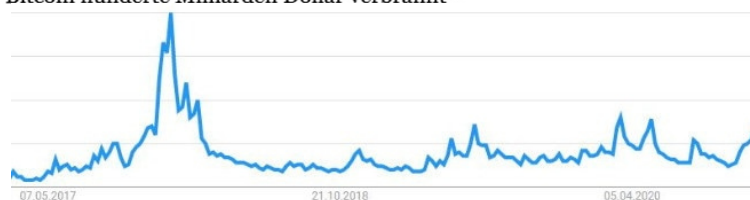
1. Einführung Kurseinsturz in den Jahren 2018 und 2019

DIGITALWÄHRUNGEN

Bitcoin 2018 - dem Höhenflug folgte der Absturz

Der Bitcoin erlebte vor einem Jahr einen Höhenrausch: Da kostete die Digitalwährung über 20.000 Dollar. Doch 2018 hat der Bitcoin hunderte Milliarden Dollar verbrannt - und seine Zukunft ist höchst ungewiss.

Quelle: dw.com



Quelle: finanzen.net

1. Einführung Erneuter Hype ab Mitte 2020

Bitcoin Preis in US Dollar (USD)

Quelle: cointracking.info



FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten | 25.04.2023

Seite 7

1. Einführung Allzeithoch in 2021 und Abschwung

AKZEPTANZ ALS ZAHLUNGSMITTEL

Elon Musk treibt Bitcoin-Kurs mal wieder nach oben

AKTUALISIERT AM 22.07.2021

Dass Bitcoin kürzlich mehr als die Hälfte seines Allzeithochs verlor, lag auch an Tweets von Tesla-Gründer Elon Musk. Nun äußert er sich optimistisch zur Zukunft der Kryptowährung. Schon geht es wieder aufwärts.

Musk jagt die Kurse am Markt schon länger rauf und runter. Im Februar hatte er verkündet, dass Tesla in größerem Stil in **Bitcoin** investiert habe und bald Zahlungen damit annehmen werde. Letzteres nahm er ein paar Monate später wegen der Umweltbedenken wieder zurück, was den Bitcoin-Kurs stark belastete. Nach einem rasanten Anstieg auf ein Allzeithoch von über 60.000 fiel er auf zeitweise unter 30.000 Dollar.

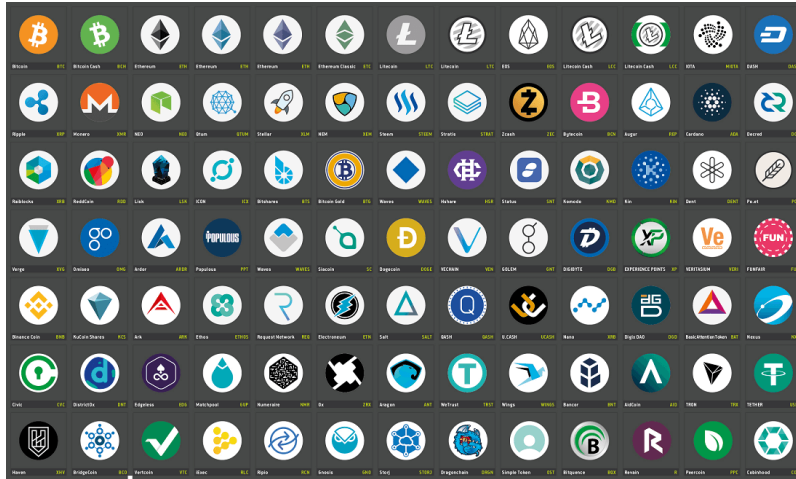
Quelle: faz.net

FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten | 25.04.2023

Seite 8

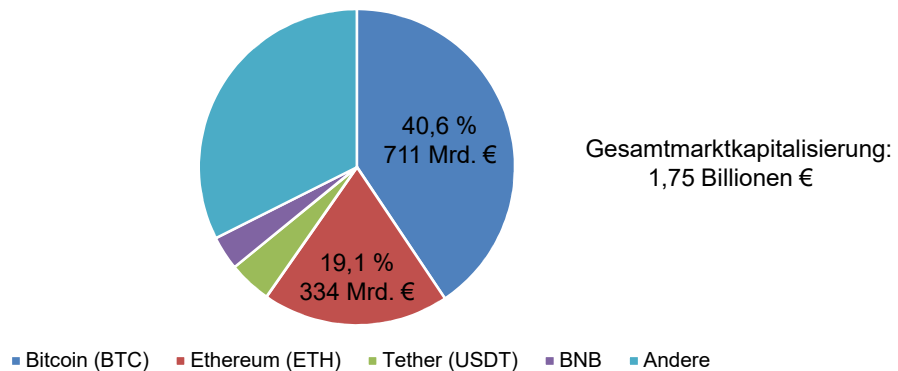
1. Einführung Diverse Kryptowährungen



Quelle: online24.de

1. Einführung Diverse Kryptowährungen

Anteil einzelner Kryptowährungen am Gesamtmarkt



Datenquelle: coinmarketcap.com; Stand 05/2022

1. Einführung Diverse Handelsplattformen

coinbase

[Preise](#)
[Mehr erfahren](#)
[Privatkunden](#)
[Unternehmen](#)
[Entwickler](#)

Quelle: coinbase.com

Name	Preis	Entwicklung	Marktkapitalisierung (Market Cap)	Volumen (24h)	Im Umlauf	Handeln
★ Bitcoin BTC	37.355,34 €	↗ 2,73 %	711,7 Mrd. €	35,4 Mrd. €	19,0 Mio.	Handeln
★ Ethereum ETH	2.765,87 €	↗ 3,69 %	334,2 Mrd. €	17,3 Mrd. €	120,7 Mio.	Handeln
★ Tether USDT	0,94 €	↘ 0,87 %	78,4 Mrd. €	70,3 Mrd. €	83,2 Mrd.	
★ BNB BNB	379,05 €	↗ 2,89 %	61,9 Mrd. €	1,6 Mrd. €	163,3 Mio.	

FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten | 25.04.2023

Seite 11

1. Einführung Handelsplattformen für Kryptowährungen

Börsengang von Coinbase

Wall Street im Kryptoräusch

Stand: 14.04.2021 19:39 Uhr

Mehr wert als die New Yorker Börse
Somit ist die Krypto-Handelsplattform jetzt an der Börse mit knapp 100 Milliarden Dollar mehr wert als jeder andere Börsenbetreiber. Zum Vergleich: Der Betreiber der New Yorker Börse, die Intercontinental Exchange, kommt aktuell lediglich auf eine Marktkapitalisierung von knapp 66 Milliarden Dollar.

Der Bitcoin-Hype hat einen neuen Höhepunkt erreicht: Am Mittwoch feierte die größte US-Handelsplattform für Kryptowährungen ihr Börsendebüt an der Nasdaq. Die Aktienkurse schossen nach oben.

Was Apple in der Handybranche und Amazon im Online-Handel ist, das dürfte Coinbase in der Kryptowährungsszene sein. Dies zumindest meint Thomas Rappold, Finanzexperte für die Tech-Branche und Autor zahlreicher Bücher über Technologie-Aktien. Auf Coinbase kaufen und verkaufen 56 Millionen Anleger rund 50 verschiedene Kryptowährungen - vom Bitcoin bis zum "SushiSwap". Geschätzt elf Prozent des Markts fließen über die Plattform.

Quelle: tagesschau.de

FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten | 25.04.2023

Seite 12

1. Einführung

Fragestellungen zu Kryptowährungen



Was ist der Gegenwert eines Bitcoins?

Warum gibt es Kryptowährungen?

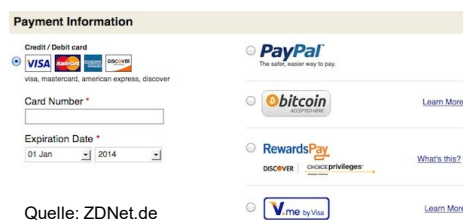
Was zeichnet eine Kryptowährung aus?

Wie sind Kryptowährungen steuerlich zu würdigen?

1. Einführung

Gegenwert von Kryptowährungen

- Finanzinstrumente i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG
 - keine Garantie durch eine Zentralbank oder öffentliche Stelle
 - kein anerkanntes gesetzliches Zahlungsmittel
 - freiwillige Akzeptanz als Tausch- oder Zahlungsmittel
 - Beispiele:



1. Einführung Gegenwert von Kryptowährungen

GELD

HANDELSZEITUNG

am 25.02.2021 - 10:15 Uhr

Steuern bezahlen mit Krypto-Geld: So geht das im Kanton Zug

Zug ist zum Zentrum für die Blockchain- und Kryptounternehmen geworden, und das selbst ernannte «Crypto Valley» fördert die IT-Verschlüsselungstechnologien kräftig.

Quelle: handelszeitung.ch

Auch die kantonale Steuerbehörde macht seit neuestem mit bei diesem Engagement. Ab Anfang des Jahres ermöglicht sie der Bevölkerung und den Gesellschaften, die Steuerrechnung in den Kryptowährungen [Bitcoin](#) und [Ethereum](#) zu bezahlen – [bis zum Höchstbetrag von 100'000 Franken](#).

«Es funktioniert einwandfrei»

Der Kanton hat dafür eine Partnerschaft mit Bitcoin Suisse geschlossen. Der Zuger Krypto-Finanzdienstleister nimmt die digitalen Münzen entgegen, wechselt sie zum Tageskurs in Franken und leitet den Betrag an die Verwaltung weiter.

FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Krypt.

Bitcoin Suisse kann aus Erfahrung sprechen, denn es wickelt für die Stadt Zug seit 2016 Zahlungen in Bitcoin ab. Bei der Stadt lassen sich Dienstleistungen bis 200 Franken mit den «Token» bezahlen. beiseinsweise die Beglaubigung einer Unterschrift. «Zu Beginn haben wir etwa 40 Zahlungen pro Jahr erhalten, letztes Jahr waren es noch etwa ein Dutzend», sagt Stadtschreiber Martin Würmli.

Seite 15

1. Einführung Gegenwert von Kryptowährungen

El Salvador führt Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel ein

Veröffentlicht am 07.09.2021

Quelle: welt.de

Als erstes Land der Welt hat El Salvador den Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Jeder Händler muss Bitcoin als Zahlungsmittel annehmen, der technisch dazu in der Lage ist. Auch Steuern können in der Kryptowährung bezahlt werden.

KRYPTOWÄHRUNGEN
Zentralafrikanische Republik erklärt Bitcoin zum offiziellen Zahlungsmittel

Nach El Salvador räumt nun auch das afrikanische Land dem digitalen Zahlungsmittel einen besonderen Stellenwert ein. Der Finanzminister wohnt sein Land „einen Schritt voraus“.

Quelle: handelsblatt.com

FINANZVERWALTUNG
Nordrhein-Westfalen

Waza & Mertens (OFD NRW) | Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten | 25.04.2023

Seite 16

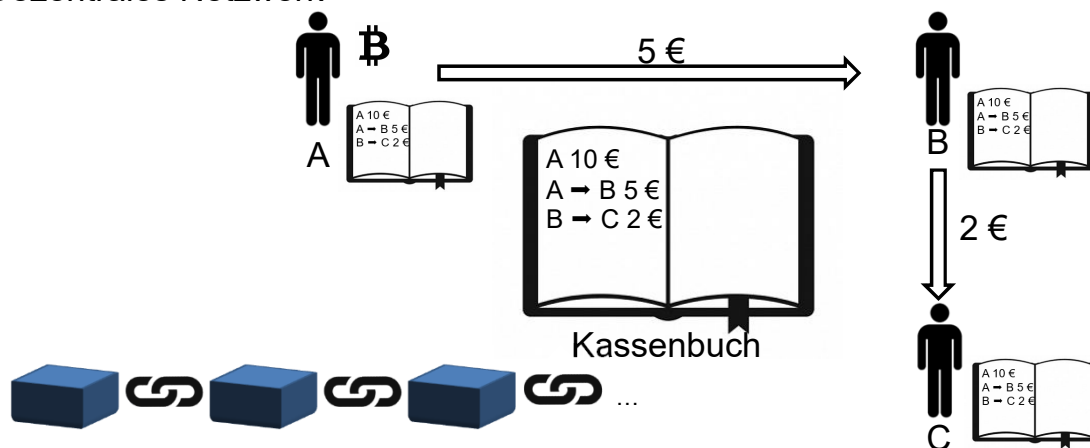
1. Einführung Merkmale von Kryptowährungen

Zentrales Netzwerk



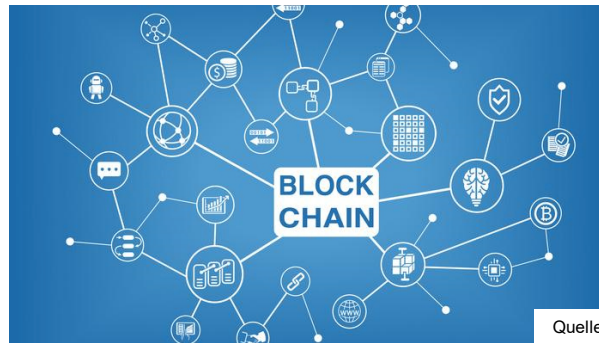
1. Einführung Merkmale von Kryptowährungen

Dezentrales Netzwerk



1. Einführung

Definition Blockchain



Quelle: netzwoche.ch

= „dezentrales Kassenbuch“

1. Einführung

Definition Blockchain

- Verwendung der Distributed Ledger Technologie (DLT)
- Netzwerk
- Synchronisierung über gemeinsamen Konsensmechanismus
- Spiegelung auf einer Vielzahl von Rechnern
- Einträge bzw. Transaktionen werden in Blöcken erstellt
- Aneinanderkettung der einzelnen Blöcke
- Unveränderlichkeit (lässt nur Hinzufügungen zu)

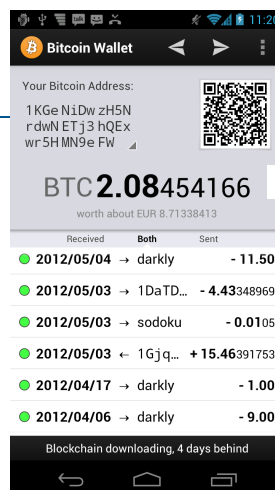
1. Einführung

Merkmale von Kryptowährungen

- dezentral organisiert
- basierend auf einer **Blockchain** (dezentrale Datenbank)
- keine Regulierung durch Banken oder Staaten
- Zahlungen erfolgen kryptisch als Transaktionen
- Aufzeichnung von Transaktionen in Blöcken in Blockchain
- Besitz von Kryptowährungen ist sichergestellt über einen privaten Schlüssel und einen öffentlichen Schlüssel
- Halten von Kryptowährungen in einer **Wallet** (digitale Brieftasche)

1. Einführung

Definition Wallet



Quelle: de.bitcoin.it/wiki

= „digitales Portemonnaie“

1. Einführung

Definition Wallet

- jede Wallet hat eigene „Adresse“ - ähnlich Kontonummer oder E-Mail-Adresse - **Public Key** (öffentlicher Schlüssel)
- Versenden und Empfangen von Kryptowährungen mittels Angabe des öffentlichen Schlüssels
- Abruf empfangener Coins und Erzeugung digitaler Unterschriften über „Passwort“ - **Private Key** (privater Schlüssel)
- Validierung der Transaktion über Netzwerkknoten („Nodes“)

1. Einführung

Definition Wallet

- Person hinter Wallet ist klar identifizierbar, aber wegen Benutzer-Id pseudonym
- Anzeige von Transaktionen und „Guthaben“
- auch für unterschiedliche Kryptowährungen in einer Wallet möglich
- unterschiedliche Ausgestaltungen einer Wallet denkbar (online; offline)

1. Einführung

Vorteile von Kryptowährungen

- schnelle und kostengünstige Abwicklung von Transaktionen
- keine Notwendigkeit eines Bankkontos
- Unabhängigkeit von
 - zentralen Stellen,
 - dem bestehenden Bankensystem und
 - Staaten

1. Einführung

Risiken und Nachteile von Kryptowährungen

- Verlustrisiko
 - z.B. bei Vergessen eines Passwortes
 - durch Hackerangriffe
- erhebliche Preisschwankungen
- Betrugsfälle
- oftmals Nutzung für illegale Geschäfte



2. Besteuerung Allgemein

2. Besteuerung Allgemein

• Auffassung Finanzverwaltung:

BMF-Schreiben vom 10.05.2022: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token

zuvor Veröffentlichung eines Entwurfs am 17.06.2021 seitens des BMF

2. Besteuerung Allgemein

- FG-Rechtsprechung:

- FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.06.2019, Az. 13 V 13100/19
- FG Nürnberg, Beschluss vom 08.04.2020, Az. 3 V 1239/19
- FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.06.2021, Az. 5 K 1996/19
- FG Köln, Urteil vom 25.11.2021, Az. 14 K 1178/20

BFH-Urteil vom 14.02.2023
Az. IX R 3/22

- BFH-Rechtsprechung:

- aktuelles Urteil vom 14.02.2023, Az. IX R 3/22
(bei BFH-Urteil vom 29.10.2019, Az. IX R 10/18 im vorgehenden FG-Verfahren)

2. Besteuerung Allgemein

- BFH-Urteil vom 14.02.2023 Az. IX R 3/22

- virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token **sind** andere **Wirtschaftsgüter** i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
- **Eigentümer** = faktische Berechtigung an der als Wirtschaftsgut zu qualifizierenden Position
- **Veräußerung** bei Tausch gegen €, Fremdwährung oder andere Kryptowährung
- **kein strukturelles Vollzugsdefizit** im Jahr 2017 oder zum gegenwärtigen Zeitpunkt



3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen

3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen Betriebsvermögen

Rz. 51 des
BMF-Schreibens

- Coins im Betriebsvermögen
 - Veräußerungserlöse = Betriebseinnahmen
- Ermittlung Anschaffungskosten
 - grds. Zuordnung und Identifizierung bis hin zu Ursprungstransaktion möglich
 - grds. individuelle (ggf. fortgeführte) Anschaffungskosten
 - bei fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten
 - durchschnittliche Anschaffungskosten

3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen Wiederholter An- und Verkauf

Rz. 52 des
BMF-Schreibens

• Wiederholter An- und Verkauf

- kann eine gewerbliche Tätigkeit darstellen
- vergleichbar mit einem gewerblichen Wertpapierhändler
- Zugrundelegung Kriterien gewerblicher Wertpapier- und Devisenhandel (vgl. H 15.7 (9) EStH)
 - häufiger An- und Verkauf allein kein Indiz
 - Verhalten „wie ein Händler“ bzw. „bankentypisch“ erforderlich

3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen Privatvermögen

Rz. 53 des
BMF-Schreibens

• Coins im Privatvermögen

- grds. keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG, aber Einzelfallprüfung, da jede Kryptowährung unterschiedlich ist
- Coin = „anderes Wirtschaftsgut“ i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Veräußerung steuerpflichtig gem. § 22 Nr. 2 i. V. m. **§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**
 - wenn Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung < 1 Jahr
- Einkünfteerzielungsabsicht liegt objektiviert immer vor

3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen Privatvermögen

Rz. 53 des
BMF-Schreibens

• Coins im Privatvermögen

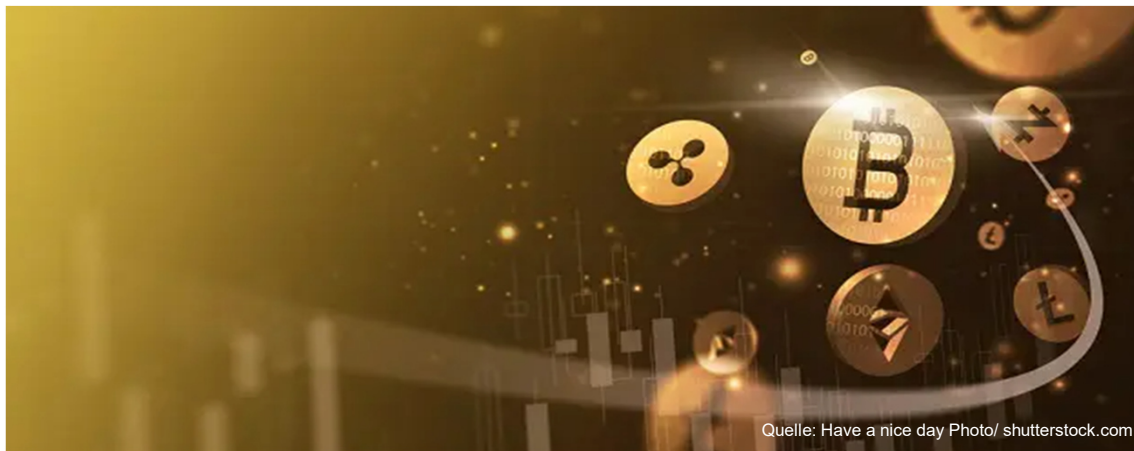
- steuerfrei, wenn Gesamtgewinn sämtlicher privater Veräußerungsgeschäfte im Kalenderjahr < 600 € (Freigrenze) (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)
- eigener Verlustverrechnungskreis (§ 23 Abs. 3 Satz 7 EStG)
- nur Verrechnung mit Gewinnen im Vorjahr oder den Folgejahren (§ 23 Abs. 3 Satz 8 EStG)

3. Besteuerung Veräußerung von Kryptowährungen Privatvermögen

Rz. 31 f. u. 41 des
BMF-Schreibens

• Wirtschaftsguteigenschaft

- Zurechnung: wirtschaftlicher Eigentümer
- nicht abnutzbar
- materieller Art lt. Finanzverwaltung
immaterieller Art lt. überwiegender Teil der Rechtsprechung & Literatur
- Bilanzierung je nach Fallgestaltung:
 - Anlagevermögen: Zuordnung zu Finanzanlagen
 - Umlaufvermögen: Zuordnung zu sonstigen Vermögensgegenständen



4. Anschaffungsvorgang

4. Anschaffungsvorgang Überblick

Rz. 54 des
BMF-Schreibens

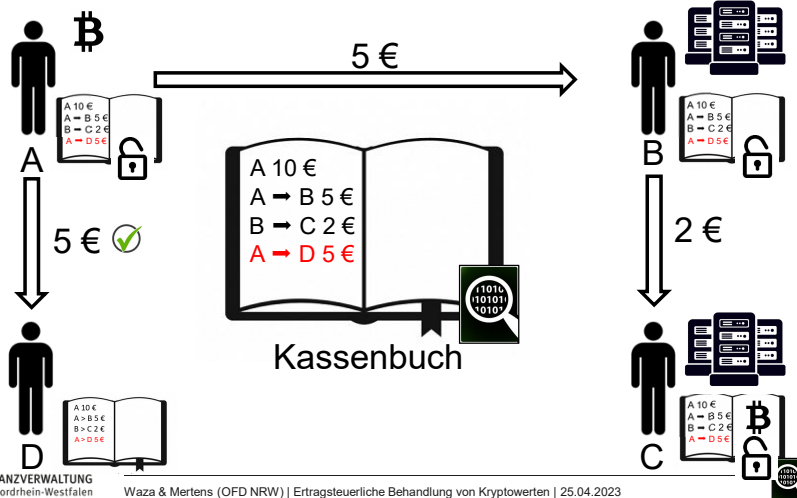
• Anschaffung

- entgeltlicher Erwerb durch Kauf oder Tausch von einem Dritten
 - bei Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z.B. Euro)
 - bei Veräußerung einer Ware oder Dienstleistung
 - bei Tausch Coins gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung
 - im Wege des Minings oder Forgings erhaltene Coins
 - im Wege des Lendings, Stakings, durch ICO oder Airdrops erhaltene Coins

4. Anschaffungsvorgang Derivativer Erwerb

- Tausch gegen
 - Ware
 - Leistung
 - andere Kryptowährung oder
 - gesetzliches Zahlungsmittel (FIAT-Währung z.B. €)
- auf Onlinebörsen (z.B. Coinbase oder Kraken)

4. Anschaffungsvorgang Mining – Proof of Work



1. Verifizierung ✓
2. Finden der „Nonce“



4. Anschaffungsvorgang

Mining – Proof of Work

- Überprüfung und Bestätigung Transaktionen eines Blocks in der Blockchain
- Teilnehmer müssen eine **komplexe Rechenaufgabe lösen** und die **Nonce** (Number that can only be used once) finden
- mittels Hardware (Grafikkarten)
- Derjenige, der Aufgabe zuerst löst
 - erhält Transaktionsgebühren des neuen Blocks
 - erhält Block-Reward (Belohnung in Form von Kryptowährung für den Abschluss des alten Blocks)

4. Anschaffungsvorgang

Mining – Proof of Work

Vorteil:

- Schutz vor Angriffen, da viel Rechenpower notwendig

Nachteil:

- Betreiben erfordert viel Energie



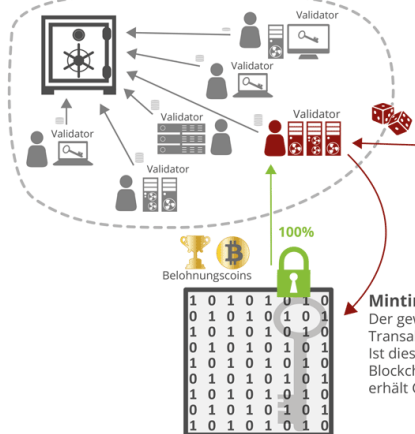
Quelle: investopedia.com

4. Anschaffungsvorgang Forging

Proof of Stake (PoS)

Netzwerk-Stake

Möchte man ein Validator werden, muss man einen bestimmten Betrag an Kryptowährungscoins als Sicherheit im Netzwerk hinterlegen



Auswahl des Validators

Die Auswahl erfolgt nicht komplett zufällig, sondern richtet sich nach einem bestimmten Algorithmus (Alter der Coins, Anzahl der Coins und Zufall).

Minting/Forging

Der gewählte Validator prüft, ob alle Transaktionen im Block gültig sind. Ist dies der Fall, wird der Block an die Blockchain geknüpft und der Validator erhält Coins als Belohnung.

Quelle:

BROKERVERGLEICH.DE

4. Anschaffungsvorgang Forging – Proof of Stake

- kein Lösen von Rechenaufgaben
- Validierung von Transaktionen und Schaffung neuer Blöcke durch **Konsens innerhalb Netzwerk**
- Prämie wird per gewichteter Zufallsauswahl an Validator/Staker ausgeschüttet
- Wahrscheinlichkeit Prämie zu erhalten steigt i.d.R. mit Teilnahmedauer und/oder Höhe der eingesetzten Einheiten
- Vorteil: Erfordert wesentlich weniger Energie als Mining mittels Proof of Work

4. Anschaffungsvorgang Mining- und Staking-Pool

- mehr Rechenleistung bzw. mehr Vermögen führt zu einer höheren Wahrscheinlichkeit eine Prämie zu erhalten
 - Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem sogenannten „Mining-Pool“ bzw. „Staking-Pool“
- Miner leisten anteilig ihren Beitrag
- Aufteilung der Prämie auf die einzelnen Miner
- Pool-Betreiber (**Pool Operator**) erhalten i.d.R. Gebühren für Einrichtung und Wartung des Staking-Pools

4. Anschaffungsvorgang Staking

- Belohnung für langfristiges Halten von Einheiten
 - ohne selbst als Forger an Blockerstellung beteiligt zu sein
- in der Regel über Beteiligung an Staking-Pool
- „Sperrung“ von bestimmten Coins über einen Zeitraum
 - nach Ablauf Sperrfrist erhält Staker Belohnung



Quelle: Inna Vlasova / shutterstock.com

5. Veräußerungsvorgang

5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen

Rz. 54-55 des
BMF-Schreibens

• Veräußerung

- durch Kauf oder Tausch an einen Dritten
 - bei Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z.B. Euro)
 - bei Anschaffung einer Ware oder Dienstleistung
 - bei Tausch Coins gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung
 - Marktkurs der erlangten Einheiten maßgebend für hingeebene Coins
 - bei fehlendem Marktkurs der erlangten Einheiten: Marktkurs der hingeebenen Coins maßgebend
- **Beachte: Veräußerungsfrist von 1 Jahr beginnt nach jedem Tausch neu**

5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen

Rz. 63 des
BMF-Schreibens

• Verlängerung Veräußerungsfrist auf 10 Jahre?

- § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG
- Verlängerung Frist von 1 Jahr auf 10 Jahre bei
 - Nutzung Einheiten einer virtuellen Währung als Einkunftsquelle und
 - Erzielung von Einkünften hieraus zumindest in einem Kalenderjahr?

➤ kommt laut **BMF-Schreiben** nicht zur Anwendung

5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen – Beispiel 1

A erwarb am 01.01.2020 einen Bitcoin für 6.500 € mittels Tausch gegen € über eine Börsenplattform. Am 01.04.2021 tauschte A seinen Bitcoin (Kurs 50.000 €) gegen die Kryptowährung Ethereum und erhält hierfür 30,03 Ethereum Coins.

Zwischen Anschaffung und Veräußerung nutzte A seine Coins für Staking und erzielte hieraus Einkünfte.

Die Coins hielt A zweifelsfrei im Privatvermögen.

Wie ist der Sachverhalt steuerlich zu würdigen?



5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen – Lösung Beispiel 1

- Coins zweifelsfrei im Privatvermögen
- Einkünfte gem. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG?
 - Anschaffung: Tausch Bitcoin gegen € ✓
 - Veräußerung: Tausch Bitcoin gegen Ethereum ✓
 - Veräußerungsgewinn: 50.000 € - 6.500 € = 43.500 € ✓
 - Zeitraum < 1 Jahr?: Zeitraum 15 Monate < 1 Jahr? ✗
- **Verlängerung der Veräußerungsfrist?** -> Rz. 63 des BMF-Schreibens :
- **keine** Einkünfte gem. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen – Beispiel 2

A erwarb am 01.04.2021 einen Bitcoin für 50.000 € mittels Tausch gegen € über eine Börsenplattform. Am 01.07.2022 tauschte A seinen Bitcoin (Kurs 20.000 €) wieder gegen €.

Zwischen Anschaffung und Veräußerung nutzte A seine Coins für Staking und erzielte hieraus Einkünfte.

Die Coins hielt A zweifelsfrei im Privatvermögen.

Kann A den Veräußerungsverlust steuerlich geltend machen?



5. Veräußerungsvorgang Privatvermögen – Lösung Beispiel 2

- Coins zweifelsfrei im Privatvermögen
- Einkünfte gem. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG?
 - Anschaffung & Veräußerung: Tausch Bitcoin gegen € ✓
 - Veräußerungsgewinn: 20.000 € - 50.000 € = -30.000 € ✓
 - Zeitraum < 1 Jahr?: Zeitraum 15 Monate < 1 Jahr? ✗
- **Verlängerung der Veräußerungsfrist?** -> Rz. 63 des BMF-Schreibens :
 - keine Verlängerung der Veräußerungsfrist
 - **keine** Berücksichtigung des Verlustes



Quelle: blogmbh.de

6. Besteuerung Mining & Forging

6. Besteuerung Mining & Forging Allgemein

Rz. 33 des
BMF-Schreibens

- Mining und Forging sind Anschaffungsvorgänge
- Einnahmen
 - Blockbelohnung (Block-Reward)
 - Transaktionsgebühren
 - Entgelte für Zurverfügungstellung von Rechnerleistung
- private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit

6. Besteuerung Mining & Forging gewerbliche Tätigkeit

Rz. 34-40 des
BMF-Schreibens

- Mining & Forging sind gewerbliche Tätigkeiten
 - nachhaltig
 - auf eigene Rechnung (selbständig)
 - trägt Unternehmerrisiko
 - Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- **gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG)**
- aber insb. bei hohen Kosten: Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht

6. Besteuerung Mining & Forging private Vermögensverwaltung

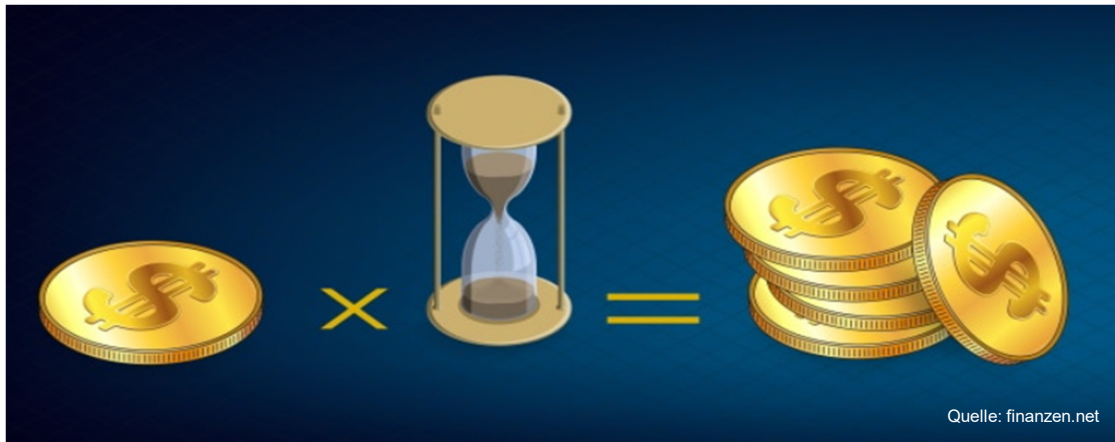
Rz. 34 u. 45-47 des
BMF-Schreibens

- Mining & Forging sind private Vermögensverwaltung
 - wenn keine gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG)
 - Betätigung als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenen Substanzwerten
 - Ausnutzung von substantziellen Vermögenswerten durch Umschichtung
 - Einzelfallprüfung
- **Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG**

6. Besteuerung Mining & Forging Mining-Pool

Rz. 40 des
BMF-Schreibens

- Mining-Pool
 - Zusammenschluss mit anteiliger Erbringung der Gesamtrechnerleistung
 - Betreiber lediglich koordinierende Rolle
 - **kann** eine Mitunternehmerschaft darstellen
 - Mitunternehmer müssen über ausreichend Mitunternehmerinitiative
 - und Mitunternehmerisiko verfügen
 - im Regelfall wohl nicht gegeben
 - keine MU-Schaft grds. bei Staking-Pool sowie bei Zurverfügungstellung von Rechnerleistung gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags



7. Besteuerung Staking

7. Besteuerung Staking Allgemein

Rz. 48-49 des
BMF-Schreibens

- i.d.R. Teilnahme an einem Staking-Pool
- Einnahmen
 - Belohnung für das langfristige Zurückhalten/Sperren von Coins
 - Leistender erhält Coins für sein Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen)
 - Verzicht auf Nutzung bzw. Veräußerung der gesperrten Coins für Zeitraum
- **grds. Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG**
- Betriebseinnahmen, wenn zuvor Betriebsvermögen



8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport

8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport Analysetools

• Buchführung

- verschiedene Analysetools auf dem Markt (z.B. CoinTracking, Blockpit, Accounting, Koinly, u.a.)
- Import der An- und Verkäufe von verschiedenen Wallets
- teilweise direkter Import der Handelsdaten von zahlreichen Kryptohandelsplattformen
- automatischer oder manueller Import (z.B. CSV-Dateien)

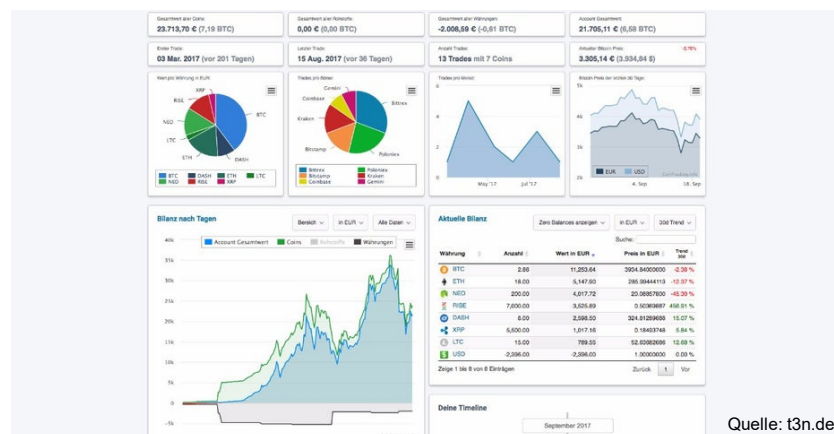
8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport Analysetools

• Buchführung

- Übersicht Krypto-Portfolio
- analysieren Trades
- generieren Informationen wie den Wert der Coins
- ermitteln Gewinn / Verlust der Trades
- meist kostenpflichtig, nur in Teilen kostenfrei

8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport Analysetools

• Buchführung



8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport Analysetools

• Steuerreport

Alle Daten sind veränderbar!

Kapitalertragsbericht - Verkäufe von Anlagevermögen (Das ist eine Demo)
Diese Tabelle beinhaltet alle Verkäufe und Ausgaben des ausgewählten Steuerjahres inklusive der jeweiligen Kostenbasis, berechnet mit der ausgewählten Methode.

Nach Tag gruppieren | Nur Shorts anzeigen | Nur Longs anzeigen | Alle Einträge

Kopieren | Drucken | PDF Download | CSV Download | Excel Download | Form 8949 Statement Download | TaxACT Download | TurboTax Download

Einträge: 10

Anlage	Erwerbsdatum	Verkaufsdatum	Short/Long	Kauf / Eingang bei	Verkauf / Ausgang bei	Erlös	Kostenbasis	Gewinn/Verlust
1,50000000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			273,29 EUR	267,00 EUR	6,29 EUR
0,33330000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			60,72 EUR	59,33 EUR	1,39 EUR
8,00000000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			1.457,46 EUR	1.424,00 EUR	33,46 EUR
4,99833800 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			909,75 EUR	889,70 EUR	20,05 EUR
1,00000000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			182,01 EUR	178,00 EUR	4,01 EUR
2,52700000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			459,94 EUR	449,81 EUR	10,13 EUR
2,65100000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			482,51 EUR	471,88 EUR	10,63 EUR
3,00000000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			546,03 EUR	534,00 EUR	12,03 EUR
0,82366200 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			149,91 EUR	146,61 EUR	3,30 EUR
0,16670000 BTC	02.11.2014	16.01.2015	Short			30,37 EUR	29,67 EUR	0,70 EUR
Summe aktuelle Seite:						4591,99 EUR	4450,00 EUR	101,99 EUR
Summe gefilterte Einträge:						72173,96 EUR	69205,92 EUR	3968,05 EUR
Summe gesamt:						72173,96 EUR	69205,92 EUR	3968,05 EUR

Zeige 1 bis 10 von 213 Einträgen

Quelle: t3n.de

Zurück 1 2 3 4 5 ... 22 Vor

8. Krypto Steuer Tools und Steuerreport Analysetools

• Steuerreport

Auf der letzten Seite des Kapitalertragsbericht ist folgendes aufgeführt:

Summe Trades short:	6,478.48	7,224.69	746.21
Summe Trades long:	1,444.40	1,726.36	281.96
Summe Trades:	7,922.88	8,951.05	1,028.17
Summe Gebühren short:	14.30	15.41	1.11
Summe Gebühren long:	19.10	18.52	-0.59
Summe Gebühren:	33.40	33.92	0.52
Summe Margin / Derivate / Futures Gewinne:	0.00	2,205.54	2,205.54
Summe Margin / Derivate / Futures Verluste:	2,680.09	0.00	-2,680.09
Summe gefilterte Einträge:	0.00	0.00	0.00
Summe gesamt:	10,636.38	11,190.52	554.14

- Gewinn-Veräußerungsgeschäfte-Haltefrist-<-1-Jahr
- Gewinn-Veräußerungsgeschäfte-Haltefrist->1-Jahr
- Tradinggebühren-Veräußerungsgeschäfte-Haltefrist-<-1-Jahr
- Tradinggebühren-Veräußerungsgeschäfte-Haltefrist->1-Jahr
- Erlöse aus Termingeschäften mit Kryptowährungen
- Verluste aus Termingeschäften mit Kryptowährungen

Quelle: cointracking.freshdesk.com



9. Ausblick

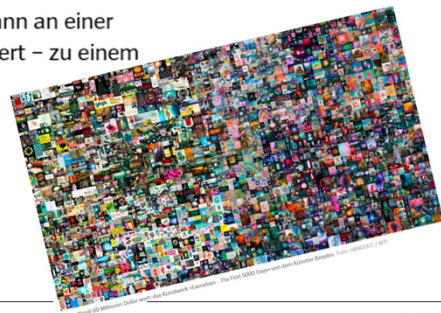
9. Ausblick Non-fungible Token (NFTs)

Auktion bei Christie's

Mehr als 69 Millionen Dollar für Beeples Kryptokunst

Mehr als 13 Jahre lang hat der Digitalkünstler Mike »Beeple« Winkelmann an einer Digitalcollage gearbeitet. Jetzt wurde sie als sogenanntes NFT versteigert – zu einem Rekordpreis für die Szene.

11.03.2021, 16.35 Uhr Quelle: Spiegel.de



9. Ausblick

Non-fungible Token (NFTs)

- Definition: „nicht ersetzbares“ digital verschlüsseltes Objekt
- Möglichkeit der unveränderlichen digitalen Hinterlegung eines Eigentümers in einer Blockchain
- Nutzung derzeit vorwiegend bei digitaler Kunst oder Musik
- Vorteil: - Echtheitszertifizierung des Eigentümers
- Veräußerung des Eigentums möglich
- Nachteil: - Kunstobjekt/Musik kann von allen weiterhin heruntergeladen werden
- im Rahmen des PoW hoher Energieaufwand nötig

9. Ausblick

Besteuerung von Non-fungible Token (NFTs)

- bisher keine Erwähnung in einem BMF-Schreiben
- Ertragsteuerliche Besteuerung fraglich

9. Ausblick

Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

- Entwurf eines BMF-Schreibens liegt vor
- insbesondere Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten sind fraglich

9. Ausblick

DAC 8

- „Achte Version der Directive on Administrative Cooperation“
(EU-Amtshilferichtlinie)

= DAC 8

Verbesserung des internationalen Informationsaustausches von Verwaltungs- und Steuerbehörden auf EU-Ebene im Hinblick auf steuerlich relevante Vorgänge im Umgang mit Krypto-Assets

9. Ausblick CARF

- „Crypto-Asset Reporting Framework“

Problem:

Neue Intermediäre, wie Kryptowährungsbörsen und
Walletanbieter, die bisher nur einer begrenzten
Regulierungsaufsicht unterliegen

→ Informationsaustausch von Transaktionen zwischen
G20-Staaten

